

Bern, 11. Oktober 2024

Medienmitteilung zur OAK-Mitteilung M - 01/2024

Auf den ersten Blick besser – aber weiterhin wesentliche Mängel festzumachen

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge hat nach der breiten Kritik auf die letztjährige Publikation (Mitteilung M - 02/2023) eine neue Formel für „Leistungsverbesserungen“ gestützt auf Art. 46 BVV2 erarbeitet. Das PK-Netz begrüsst diesen Weg und schätzt den Einbezug der Fachverbände als wichtig ein. Auch in Zukunft ist der Einbezug des PK-Netz unerlässlich, um die Interessen der Versicherten einzubringen.

Das PK-Netz befürwortet eine effiziente Aufsicht über die Pensionskassen. Bei der Limitierung der Verzinsung ist aber besondere Vorsicht geboten, da sie in die Kompetenz des obersten Organs eingreift und sozialpolitischen Ansprüchen der Versicherten Stand halten muss. Ferner ist den obersten Organen zuzumuten, dass sie mit ihren Verzinsungsentscheiden die finanzielle Stabilität der Kassen nicht gefährden.

Das PK-Netz macht bei der neuen Formel drei wesentliche Mängel fest, auch wenn die diesjährige Verzinsungsobergrenze von 3.25% auf den ersten Blick nicht zu stark einschränkend wirkt:

- **Inflationsparameter fehlt**

Die Formel gibt den obersten Organen in einem Teuerungsumfeld nicht genügend Spielraum bei der Verzinsung. Sie müsste in jedem Fall den Leistungserhalt ermöglichen.

Im Jahr 2022, als mit der Zinswende der Marktzins anstieg und sich die Kassen mit Negativperformances konfrontiert sahen, wäre die Verzinsungsobergrenze mit der neuen Formel bei 1.25% (untere Limite: BVG-Mindestzins (1%) plus 0.25%) gelegen. Damit hätte nicht einmal die Inflation aufgefangen werden können. Zudem müssen Kassen bekanntlich auch ohne Teuerung eine gewisse Verzinsung anstreben, um nur schon das modellmässige Leistungsziel zu verfolgen. Die Formel müsste einen Inflationsparameter integrieren. Die Berücksichtigung des Marktzinses ist kein ausreichender Faktor, um die Inflation aufzufangen. Der Blick wird weiterhin zu stark auf die Eindämmung des Wettbewerbs unter Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) gerichtet. Damit werden Interessen der Versicherten übergangen, die bei Inflation auf eine höhere Verzinsung angewiesen sind.

- **Gleichbehandlung zwischen Aktiven und Rentenbeziehenden nicht gewährleistet**

Insbesondere in schlechten Anlagenjahren besteht weiterhin die Gefahr, dass die Verzinsungsobergrenze tiefer zu liegen kommt, als der in den Kassen festgesetzte technische Zinssatz.

- **Zu kurzfristig, zu volatil, zu nah am Markt**

Mit der Berücksichtigung der jährlichen Durchschnittsperformance orientiert sich die Formel zu stark an den kurzfristigen Renditen der Kassen. Im Ergebnis sind starke Schwankungen bei der Obergrenze zu erwarten, die die Volatilität der Finanzmärkte widerspiegeln. In schlechten Anlagejahren wird die Obergrenze zu stark absinken. Die Formel unterwirft sich zu stark dem kurzfristigen Diskurs der SGE, die im sog. freien Markt um Anschlüsse buhlen. Das ist der falsche Ansatz. Die 2. Säule ist eine Sozialversicherung mit einem Leistungsauftrag und hat eine Langfristperspektive. Es gibt auch SGE, die eine langfristige geglättete Verzinsungspolitik haben – d.h. in einem schlechten Anlagejahr etwas besser verzinsen und in einem guten Anlagejahr keine Superverzinsung geben. Diesen droht mit der neuen Formel in schlechten Anlagejahren eine nicht hinnehmbare Einschränkung bei der Verzinsung: Sie können ihr Leistungsziel nicht wie geplant verfolgen, im schlimmsten Fall ist nicht einmal der Leistungserhalt gesichert.

Das PK-Netz beobachtet genau, wie sich die Verzinsungsobergrenze in den nächsten Jahren entwickelt. Nötigenfalls wird das PK-Netz bei der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge auf eine erneute Anpassung der Formel pochen.